



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE
SEKTION IV

1030 Wien, Kelsenstraße 7

(01) 797 31-0
DVR: 0000175

GZ 101068/IV-JD/01

Wien, 24. August 2001
Bearbeiter: Dr. Weissenburger
Nebenstelle: 4114 DW

Betreff: Entwurf einer Novelle des TKG;
Überwachung der Telekommunikation

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Kammer für Arbeiter und
Angestellte
Prinz Eugen-Str.20 - 22
1040 Wien

Telekom Austria AG
Schwarzenbergplatz 3
1010 Wien

VAT Verband alternativer Telekom-Netzbetreiber
Mariahilferstr. 37 - 39
1060 Wien

Forum Mobilkommunikation
Mariahilferstr.37-39
1060 Wien

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV, übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle des Telekommunikationsgesetzes samt Erläuterungen. Der Vorschlag für diese Novelle ist dem Entwurf der Strafprozessnovelle 2001 entnommen, welcher mit Schreiben vom 03. August 2001 vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung versendet wurde. Es werden daher weiters die Erläuterungen zur Strafprozessnovelle 2001 übermittelt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV, ersucht sohin um Stellungnahme insbesondere zu Z 2 b des Entwurfes, mit welcher die Rechtsgrundlage für den Kostenersatz in § 89 Abs. 2 TKG neu geregelt werden soll.

Es wird ersucht die Stellungnahme dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV, Oberste Post und Fernmeldebehörde, zu obiger Geschäftszahl bis spätestens

03. September 2001

zu übermitteln und 25 Ausfertigungen sowie allenfalls eine elektronische Fassung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

Für die Bundesministerin

Dr. Weber

FdRdA

Stamm

Beilage

Artikel VI

Änderungen des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des 12. Abschnittes, in der Überschrift des § 88 und In den Abs. 1 und 2 des § 88 wird das Wort "Fernmeldegeheimnis" in seiner jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort "Telekommunikationsgeheimnis" in der jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt.

2. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In den Abs. 1 und 2 werden die Worte "des Fernmeldeverkehrs" jeweils durch die Worte "der Telekommunikation", in Abs. 3 die Worte "eines Fernmeldeverkehrs" durch die Worte "einer Telekommunikation" ersetzt.

b) Im Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

"Hiefür sind ihm auf Antrag die angemessenen und ortsüblichen Kosten zu ersetzen, die ihm durch die Mitwirkung notwendigerweise entstanden sind. Für die Geltendmachung des Kostenersatzes ist § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Kosten ist auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen."

3. Dem § 128 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die §§ 88 und 89 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.